OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500717/6/KH

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H B, vertreten durch B K Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. September 2022, GZ: BHLL/921100101285/21, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschafsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom X, GZ: BHLL/921100101285/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über H B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„ Datum/Zeit: 11.10.2021
Ort: X

Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 Abs. 1 VStG der
A GmbH (FNr.: t) mit Sitz in N folgende Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) zu verantworten:

Aufgrund einer Anzeige vom 11.10.2021 vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, wurde die Behörde von folgenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt:

Anlässlich einer Auswertung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) der übermittelten Abfallbilanz der R GmbH & Co KG, L für den Berichtszeitraum 2020 wurde festgestellt, dass die A GmbH, folgende nicht gefährliche Abfälle ohne entsprechende Erlaubnis übernommen hat (siehe Beilage):

SlNr.	Abfallart/Bezeichnung	Masse (kg)
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	159.820
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	721.360
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	263.880

Die A GmbH hat somit im Berichtszeitraum 2020, die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von den o.a. nicht gefährlichem Abfall ausgeübt, ohne über die erforderliche Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 zur Ausübung der Tätigkeit des Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfall zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 79 Abs. 2 Z. 6 i.V.m. § 24a Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 193/2013 i.d.g.F.“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Material

nicht um Abfälle, sondern um Rohstoffe handle, wobei zusätzlich auch keine Entledigungsabsicht vorgelegen sei. Weiters wurde bestritten, dass ein Abfallende nicht eingetreten sei sowie vorgebracht, dass die vorgeworfene Verwaltungsstraftat bereits verjährt sei und dass der Bf nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sei, da zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses eine andere Person gemäß § 9 VStG bestellt gewesen sei. Darüber hinaus sei auch die subjektive Tatseite nicht erfüllt. Beantragt wurde die Stattgabe der Beschwerde, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden einerseits die Bestellungsurkunde des vom Bf angegebenen gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen angefordert (ON 2) und andererseits die R GmbH & Co KG um Bekanntgabe ersucht, an welchen Tagen die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Altpapiermengen der A GmbH übergeben wurden (ON 3).

5. Mit Schreiben des Bf vom 20. April 2023 wurde dem Verwaltungsgericht vom Bf die angeforderte Bestellungsurkunde (ON …) übermittelt, mit Schreiben der R GmbH & Co KG vom selben Tag eine Liste mit Liefermengen und -daten betreffend die verfahrensgegenständlichen Materialien (ON …).

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die A GmbH (im Folgenden kurz: A) hat von der R GmbH & Co KG (im Folgenden kurz: R) Abfälle der Schlüsselnummer 18718 - Altpapier, Papier und Pappe unbeschichtet, übernommen [Behördenakt – Anzeige vom 11. Oktober 2021].

Die A produziert Dämmstoffe aus Zellulose, wobei sie hiezu unbeschichtetes Altpapier, Papier und Pappe, zukauft [Behördenakt – Rechtfertigung]

Die R hat die verfahrensgegenständlichen Mengen an Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, als Abfälle mit der Schlüsselnummer 18718 an die A weitergegeben, wobei die Übergaben dieser Abfälle aus der Abfallbilanz der R ersichtlich sind [Behördenakt – Anzeige].

Die R hat im Jahr 2020 – nach Herkunft gegliedert – der A eine Gesamtmenge von 721,360 t an Abfällen der Schlüsselnummer 18718 vom Standort Linz, eine Gesamtmenge von 159,820 t vom Standort E und eine Gesamtmenge von 263,880 t aus Streckengeschäften übergeben [ON 5].

Nachstehend die von der R an die A im Jahr 2020 übergebenen Teilmengen samt jeweiligen Übergabedaten [ON 5]:

Menge	Lieferdatum
23,700	18.12.2020
8,560	14.09.2020
22,540	20.11.2020
22,960	01.10.2020
19,860	02.10.2020
24,700	02.09.2020
21,920	04.08.2020
23,440	14.08.2020
20,040	25.08.2020
19,600	16.06.2020
19,680	24.06.2020
23,980	25.06.2020
24,420	01.07.2020
21,140	07.07.2020
21,420	15.07.2020
21,520	16.07.2020
23,840	28.04.2020
17,980	05.05.2020
22,480	06.05.2020
23,340	15.05.2020
22,520	26.05.2020
21,800	04.06.2020
24,500	13.03.2020
23,020	04.03.2020
22,080	19.02.2020
23,740	07.02.2020
23,740	10.02.2020
23,460	15.04.2020
21,180	07.10.2020
23,960	17.09.2020
20,840	22.10.2020
22,560	30.12.2020
20,840	04.12.2020
721,360	
23,020	01.09.2020
22,920	07.09.2020
21,260	28.10.2020
23,180	06.11.2020
22,340	12.11.2020
23,500	17.11.2020
23,600	15.06.2020
159,820	
22,680	14.02.2020
24,260	21.02.2020
23,760	10.03.2020
23,560	23.07.2020
22,720	15.09.2020
21,520	22.09.2020
21,580	22.09.2020
22,480	19.10.2020
21,100	23.10.2020
21,200	10.11.2020
24,060	19.11.2020
14,960	26.11.2020
263,880	

2. Die A verfügte zur vorgeworfenen Tatzeit sowie auch zu den jeweiligen Übergabezeitpunkten nicht über eine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen der Schlüsselnummer 18718 - Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet. [Behördenakt – Anzeige]

3. Der Bf war zur vorgeworfenen Tatzeit sowie zu den jeweiligen Übergabezeitpunkten handelsrechtlicher Geschäftsführer der A [Firmenbuch].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Anforderung einer Aufstellung der jeweiligen Übergabemengen sowie -daten betreffend die verfahrensgegenständlichen Abfälle, die im Jahr 2020 von der R an die A übergeben wurden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im Sinn des § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den in den eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. Nr. I 102/2002 idF BGBl. Nr. I 71/2019, lauten wie folgt:

§ 2 Abs. 1 AWG 2002:
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 24a Abs. 1 AWG 2002:
„Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. […]“

§ 79 Abs. 2 Z. 6 AWG 2002:

„Wer
[…] 6. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt, […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite:

2.1.1. Vorweg ist zu prüfen, ob es sich bei den gegenständlichen Materialien um Abfälle handelt:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich jene Personen, die Papier einer Einrichtung zur Sammlung von Altpapier zuführen, sich desselben entledigen wollen und dies in der Folge auch tatsächlich tun.

Auch der Verwaltungsgerichtshof selbst weist zur Abfalleigenschaft von Altpapier in einer Entscheidung zum AWG 2002 (25. September 2014, Ro 2014/07/0032) auf seine diesbezüglich zum AWG 1990 ergangene Judikatur hin – in seinem Erkenntnis vom 13. Jänner 1993, 91/12/0194, hält er fest, dass alte Zeitungen und Zeitschriften unabhängig von ihrem Verunreinigungsgrad in der Regel das subjektive Abfallkriterium erfüllen, wobei einer Wertung als Abfall auch nicht entgegensteht, dass derartiges Altpapier in geordneter und organisierter Weise gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt wird.

Auch reicht der Umstand, dass eine Sache einen Handelswert hat und zur weiteren wirtschaftlichen Verwendung geeignet ist, für sich allein nicht aus, um eine Sache als Nichtabfall zu qualifizieren (vgl. B/H/ N/W, AWG 2002², § 2 K 15 mwN).

Im vorliegenden Fall hat die R unbeschichtetes Altpapier, das somit die Abfalleigenschaft erfüllt (subjektiver Abfallbegriff) gesammelt und an die A übergeben, wobei dies in der Abfallbilanz der R dokumentiert ist.

Zum subjektiven Abfallbegriff im Allgemeinen ist anzumerken, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung der subjektiven Abfalleigenschaft weder auf die eigene Entledigungsabsicht, noch auf die Absicht in Bezug auf eine in Aussicht genommene Verwendung der Materialen ankommt. Eine Sache ist dann als Abfall zu qualifizieren, wenn bei irgendeinem Vorbesitzer Entledigungsabsicht bestanden hat. (VwGH 15. September 2011, 2009/07/0154; 28.4.2005, 2003/07/0017)

Im Sinn des soeben Ausgeführten ist von der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs durch die verfahrensgegenständlichen Materialien auszugehen, wobei dieser auch noch zu den jeweiligen Übergabezeitpunkten erfüllt war:

Gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

Da die Abfalleigenschaft der von der R an die A als Altstoffe übergebenen Mengen an Abfällen der Schlüsselnummer 18718 – Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, somit zum Zeitpunkt der Übergabe durch die R bzw. Übernahme durch die A noch nicht geendet hat, hat diese Abfälle übernommen.

Die A verfügte nicht über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zum Sammeln oder Behandlung von Abfällen der Schlüsselnummer 18718.

2.2.2. Als Tatzeit wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis der 11. Oktober 2021 vorgeworfen. Dies ist jedoch nicht korrekt, da – wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt und aufgelistet – die verfahrensgegenständlichen Gesamtmengen an Abfällen der Schlüsselnummer 18718 an verschiedenen Tagen, jedoch sämtlich im Jahr 2020 von der R an die A übergeben wurden. Somit wurde dem Bf eine falsche Tatzeit vorgeworfen, was im Sinne der zu § 44a Z. 1 VStG, welcher normiert, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, ergangenen Rechtsprechung als wesentliches Tatbestandsmerkmal anzusehen ist:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl. etwa VwGH 12.2.2021, Ra 2020/04/0034, mwN).

Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (VwGH 9. November 1988, 88/03/0043).

Folglich wurde der 11. Oktober 2021 dem Bf rechtswidrig als Tatzeit vorgeworfen. Festzuhalten ist, dass die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist und eine Spruchkorrektur ist nicht möglich. Somit war der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

2.3. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen keine Kostenbeiträge an – dieser Ausspruch ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing